



Ford-Segel-Club Köln e.V. (FSCK)

Mitglied der
Ford-Freizeit-
Organisation e.V.



FORD-SEGEL-CLUB KÖLN e.V. – FSCK

Anlage zum Protokoll der JHV 2015 vom 13.06.2015

SATZUNG

Inkrafttreten 13.06. 2015

Inhaltsangabe	
§1. Name und Sitz des Verein	3
§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3. Mitgliedschaft	4
§ 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss	5
§5. Rechte und Pflichten	6
§ 6. Organe des Vereins	6
§ 7. Jahreshauptversammlung	7
§ 8. Vorstand	8
§ 9. Mitgliederbeirat	9
§ 10. Präsident	10
§11. Finanzen	10
§12. Satzungsänderungen	11
§ 13. Auflösung des Vereins	11
§ 14. Inkrafttreten	12

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ford-Segel-Club Köln e.V.“ (Abkürzung FSCK).
2. Sitz des Clubs ist Köln als Geschäftsstelle.
3. Der „Ford-Segel-Club Köln e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln einzutragen.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segelns zu Wasser, auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene, Kinder und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf Binnengewässern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Segelausbildung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung des Fahrtensegelns und der Ausrichtung von Regatten für alle Altersgruppen.
5. Zur Verwirklichung der Ziele soll der Verein geeignete Grundstücke, Gebäude, Boote und Anlagen erwerben, erstellen oder pachten. Die dafür erforderlichen Mittel sollen durch Eigenleistung, Spenden, Umlagen und Beiträge aufgebracht werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen, Spenden oder der durch Aufbauleistungen erstellten Sach- und Vermögenswerte.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein kann kooperatives Mitglied anderer Organisationen oder Verbände werden. Er bezweckt auf diesem Gebiet konkrete Mitgliedschaft in der „Ford-Freizeit-Organisation e.V.“ (FFO).

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum FSCK wird begründet durch Einschreibung als

1. Aktives Mitglied
2. Partner Ehegatte
3. Schüler, Azubi und Studenten über 18 Jahre
4. Jugendliches Mitglied bis zum 18 Lebensjahr
5. Förderndes Mitglied
6. Ehrenmitglied
7. Fördernde Mitgliedschaft Partner

zu 1) Aktives Mitglied
des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, Herkunft, sexueller Orientierung, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

zu 2) Aktives Mitglied
können Ehegatten, Angehörige, sowie Partner von Lebensgemeinschaften von aktiven Mitgliedern zu ermäßigten Beiträgen werden.

zu 3) Aktives Mitglied
können Schüler, Lehrlinge und Studenten über 18 Jahre mit ermäßigten Beiträgen werden, solange sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden.

zu 4) Mitglieder der Jugendgruppe
können Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden. Mitglieder der Jugendgruppe dürfen alle vereinseigenen Einrichtungen benutzen, verfügen jedoch außerhalb der Jugendgruppe weder über Stimmrecht noch über aktives oder passives Wahlrecht.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre geworden sind, scheiden sie aus der Jugendgruppe aus.

zu 5) Fördernde Mitgliedschaft
können natürliche oder juristische Personen erwerben, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Clubs zu unterstützen.

zu 6) Ehrenmitgliedschaft
kann auf Vorschlag durch die Hauptversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben – wenn im Einzelfall keine andere Regelung beschlossen wird – gleiche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

zu 7) Fördernde Mitgliedschaft Partner
Ehegatten, Angehörige sowie Partner, die in häuslicher Wohngemeinschaft leben.

§ 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1) Aufnahme

- a. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Schriftform gebunden. Der Antrag schließt die Anerkennung dieser Satzung ein.
- b. Jugendliche werden nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- c. Die Entscheidung über jede Form der Mitgliedschaft erfolgt in der Vorstandssitzung. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist nicht anfechtbar. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen.

2) Austritt

Der Austritt ist der Clubleitung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung entscheidet der Eingang des Schreibens bei der Geschäftsstelle.

3) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, wenn folgende Umstände vorliegen:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung
- b. wiederholtes und stark vereinschädigendes Verhalten
- c. unehrenhaftes Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d. Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin trotz schriftlicher Mahnung.

4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Ausschluss
- c. durch Austritt

§5. Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Unbeschränktes Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern ist jedoch auf die aktive Mitgliedschaft beschränkt und setzt ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
3. Aktive Vereinsmitglieder dürfen alle clubeigenen Einrichtungen und alle durch den Verein geschaffenen und zur Verfügung gestellten Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. Mitgliederbeirat
4. Präsident

§ 7. Jahreshauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jeweils zum Jahresende, spätestens jedoch nach 18 Monaten statt und wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder müssen auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich,
 - a. für Satzungsänderungen
 - b. zum Beschluss auf Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Stimmübertragung auf andere aktive Mitglieder möglich, jedoch nur maximal fünf auf eine Person.
5. Die in der vorschriftsmäßigen einberufenen Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll grundsätzlich enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Mitgliederbeirates
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes/ MBR
 - f. Neuwahl des Vorstandes/ MBR
 - g. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - h. Festsetzung der Gebührenordnung
 - i. Bestätigung nachgewählter Mitglieder des Mitgliederbeirates bzw. des Vorstandes
7. Alle Beschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, dessen Richtigkeit von den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstandsmitgliedern zu bestätigen ist.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem technischen Leiter
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. und bis zu 6 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Entlastung und Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

4. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines jedoch

entweder der Vorsitzende
oder der Schatzmeister
oder der Geschäftsführer sein muss.

5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen und schließt jeden darüber hinausgehenden Anspruch aus. Der Verein haftet nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner auf der JHV gewählten Mitglieder anwesend sind, darunter jedoch mindestens

entweder der Vorsitzende
oder der Geschäftsführer
oder der Schatzmeister

7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied gewählt werden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muss sich der Vorstand durch Zuwahl innerhalb von 3 Monaten selbständig ergänzen. Die Zuwahl erfolgt gemeinsam durch den Vorstand und den Mitgliederbeirat und ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der amtierende Vorstand kann während seiner Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung, welches jedoch von 2/3 der anwesenden Mitglieder gebilligt werden muss, zum Rücktritt gezwungen werden.
11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bestätigen.
12. Weitere Einzelheiten der Clubleitung und Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9. Mitgliederbeirat

1. Der Mitgliederbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Der Beirat übt die Funktion eines Ehren- und Disziplinarausschusses aus und vertritt die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand, vor allem in Fragen und Diskussion vertraulichen Charakters. Seine Funktion hat empfehlenden, beratenden und prüfenden Charakter.
3. Der Mitgliederbeirat wird alle 2 Jahre turnusmässig im Wechsel mit dem Vorstand in der Jahreshauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Mitgliederbeirates vorzeitig aus dieser Funktion aus, so muss sich der Beirat durch Zuwahl selbständig ergänzen. Die Zuwahl ist in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.
5. Der MBR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner auf der JHV gewählten Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden anwesend sind. Alle Beschlüsse des MBR werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10. Präsident

1. Zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben kann auf Antrag in der Jahreshauptversammlung ein Mitglied als Präsident des Vereins gewählt werden, das dann bis zum Rücktritt bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

§11. Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des Clubvermögens, die Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben, sowie die Aufstellung und Verfolgung eines Jahresbudgets obliegen dem für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied.
3. Jedes Mitglied hat für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag sowie jährliche Benutzungsgebühren und Umlagen zu zahlen, die in der Gebührenordnung festgelegt werden und zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Terminen eines Jahres zu entrichten sind (Ausnahmeregelung bzw. Teilzahlungen können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden).
4. Alle Mitglieder des FSCK haben eine Bank-Einzugsermächtigung zugunsten des FSCK zu erbringen.
5. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitgliederbeirat, bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben, einmal jährlich eine Sonderumlage festsetzen, die jedoch die Höhe eines Jahresbeitrages maximal nicht übersteigen darf.
6. Etwa notwendig werdende höhere Belastungen können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebilligt werden.
7. Die Beiträge der Mitglieder der Jugendgruppe sind zweckgebunden für die Jugendgruppe einzusetzen.

§12. Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von allen aktiven Mitgliedern gestellt werden.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ford-Freizeit-Organisation e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der erschienenen Mitglieder der Jahreshauptversammlung vom 13.06. 2015 in Kraft.

Michael Hoffmann
1. Vorsitzender

Jens Knoth
Beisitzender Vorsitzender

Martin Dickopf
1. Geschäftsführer

Hardy Wolff
Beisitzender Geschäftsführer

Volkmar Bromby
1. Schatzmeister

Detlef Bong
Beisitzender Schatzmeister

Heinz-Josef Flink-Irnich
1. Techn. Leiter

Udo Uhl
Beisitzender techn. Leiter

Harald Kreis
1. Sportwart

tbe
Beisitzender Sportwart

Michael Graf jun.
1. Jugendwart

Rolf Frings
Beisitzender Jugendwart